



Aufnahmevertrag

– PERSÖNLICHER TEIL –

abgeschlossen

zwischen

Institut Neulandschulen

1100

Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17-19

Mittelschule Laaerberg

(in der Folge „Schulerhalter“)

und

Schüler/in:

Vorname: _____

Nachname: _____

Geboren am: _____ Geschlecht: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Sozialversicherungsnr.: _____

Erstsprache: _____

Religionsbekenntnis: _____

Adresse: _____

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer/Tür

Vertreten durch die Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen

Vorname: _____ Nachname: _____

Titel: _____ Verwandtschaftsverhältnis: _____

Staatsbürgerschaft: _____ Beruf: _____

Familienstand: _____ Religionsbekenntnis: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Adresse: _____

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer/Tür

Vorname: _____ Nachname: _____

Titel: _____ Verwandtschaftsverhältnis: _____

Staatsbürgerschaft: _____ Beruf: _____

Familienstand: _____ Religionsbekenntnis: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Adresse: _____

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer/Tür

Mit der Unterschrift nehmen wir den Aufnahmevertrag (persönlicher Teil und allgemeiner Teil) zur Kenntnis und stimmen ihm zu.

Wien, am

Für den Schulerhalter

Für die Erziehungsberechtigten

Schülerin/Schüler

Präambel

Das Institut Neulandschulen ist Teil der römisch-katholischen Kirche und steht auf dem Fundament christlicher Werte und des christlichen Glaubens.

Für das Zusammenwirken an unserem Schulstandort bildet das Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanums, sowie unser Leitbild „Christ sein leben“ die Grundlage unserer Tätigkeit. Darüberhinaus fühlt sich der Schulerhalter den wertorientierten Grundsätzen der Förderung von Kindern, wie sie insbesondere in Bundes- und Landesgesetzen zum Ausdruck gebracht werden, verpflichtet.

Wir fördern die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten im Leben in der Gemeinschaft. Wir unterstützen seine körperliche, seelische und geistige Entwicklung. Unser Bildungskonzept fördert die individuellen Stärken und Begabungen des Kindes und berücksichtigt die Integration von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft.

Die Neulandschulen sind katholische Privatschulen, an denen auch religiöse Wertevermittlung stattfindet. In unseren Schulen finden Kinder unterschiedlicher Konfessionen sowie konfessionslose Kinder Aufnahme, sofern Offenheit und Akzeptanz gegenüber dem religiösen Profil und Leben der Schule besteht. Dazu gehört die spirituell-religiöse Einstimmung in den Tag und die Teilnahme an Schulgottesdiensten und religiösen Festen, an denen konfessionslose Kinder oder Kinder anderer Konfessionen als Gäste teilnehmen.

Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis nehmen am christlichen Religionsunterricht teil.

Mit Abschluss dieses Vertrags erklären sich die Erziehungsberechtigten mit diesen Grundsätzen einverstanden.

Die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter des Instituts Neulandschulen zu respektieren und alles zu tun, um die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele zu fördern, sowie die Schul- und Hausordnung (§ 43 ff Schulunterrichtsgesetz) einzuhalten.

Unter dieser Maßgabe schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

- 1.1. Der Schulerhalter nimmt die Schülerin/den Schüler in die oben genannte Schule auf. Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers wird im begleitenden Aufnahmeblatt, das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und jedes Jahr beziehungsweise je nach Bedarf der Schulart erneuert wird, in Bezug auf Nachmittagsbetreuung oder Mittagsüberbrücker näher angeführt.
- 1.2. Eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom Tagesheim oder der Mittagsbetreuung ist – sofern dies der Schultyp überhaupt zulässt – nur zu Semesterbeginn möglich.

- 1.3. Bei Abmeldung vom Tagesheim entfallen lediglich die Bestimmungen, die sich auf das Tagesheim und die Mittagsbetreuung beziehen. Die Bestimmungen für den Schulbesuch bleiben aufrecht.
2. Der Schulunterricht erfolgt in Präsenz oder auf andere Art und Weise (etwa Distance Learning). Das Schulgeld ist unabhängig von der Art der Vermittlung in der vereinbarten Höhe zu bezahlen. Der Schulerhalter verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 3.1. Die Höhe des Schulgelds sowie der Leistungsbeitrag für das Tagesheim und die Mittagsbetreuung sind der Entgeltübersicht zu entnehmen. Sie bildet in der jeweils gültigen Form einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2. Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich das Schulgeld und den Leistungsbeitrag für das Tagesheim oder die Mittagsbetreuung von September bis Juni zum Fälligkeitstag am 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- 3.3. Zusätzlich ist für das jeweils kommende Schuljahr ein einmal jährlicher Verwaltungsbeitrag im August zu entrichten. Der Schulerhalter behält sich vor, aufgrund unvorhergesehener Kostenbelastungen weitere Beiträge begründet vorzuschreiben.
- 3.4. Der Schulerhalter verpflichtet sich, die Höhe des Schulgeldes und des Leistungsbeitrages für Tagesheim und Mittagsbetreuung für das folgende Schuljahr bis Ende Juni bekanntzugeben.
- 3.5. Der Schulerhalter ist außerdem berechtigt, das Schulgeld und den Leistungsbeitrag für Tagesheim und Mittagsbetreuung ab März eines jeden Jahres bis zum Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des vergangenen Kalenderjahres anzupassen.
- 3.6. Der Schulerhalter behält sich vor, ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr, die in der jeweils gültigen Entgeltübersicht ersichtlich ist, einzuheben.
- 3.7. Für die Einbringung des Schulgeldes und des Leistungsbeitrages für Tagesheim und Mittagsbetreuung haften die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten zur ungeteilten Hand.
4. Die Schülerin/der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, jede Änderung der oben angeführten Daten unverzüglich dem Schulerhalter zu melden. Unabhängig von einer Änderung der Erziehungsberechtigung bleiben die vertraglichen Verpflichtungen zwischen den genannten Vertragsparteien aufrecht.
5. Der Schulerhalter verpflichtet sich bei Krankheit oder Unfällen einer Schülerin/eines Schülers umgehend die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren. Bei Gefahr in Verzug darf die Schülerin/der Schüler in ärztliche Obsorge außerhalb der Sphäre des Schulerhalters gegeben werden. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, auf Wunsch des Schulerhalters im Falle einer Erkrankung die Schülerin/den Schüler vom Schulstandort abzuholen.

6.1. Der Vertrag endet mit Absolvierung der vertraglich vereinbarten Schulart. Ungeachtet dessen kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer zehnwöchigen Frist zum Ende des Unterrichtsjahres für das folgende Schuljahr aufgelöst werden. Bei einseitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Schülerin/dem Schüler und der Erziehungsberechtigten unmittelbar vor Schulbeginn oder während des Schuljahres ist in jedem Fall die Vorschreibung für den September beziehungsweise den laufenden und folgenden Monat zu leisten.

6.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus nachweislich notwendigen oder schwerwiegenden Gründen und nach Absprache mit dem Schulerhalter als Vertragspartner mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Solche Gründe sind insbesondere:

Von Seiten der Erziehungsberechtigten:

- Übersiedlung
- Wiederholen der Schulstufe der Schülerin/des Schülers
- Eintreten außergewöhnlicher Umstände, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen

Von Seiten des Schulerhalters:

- Vernachlässigung der Pflichten der Schülerin/des Schülers in grober Weise und qualifizierter Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung
- Gefährdung der Erreichung der Erziehungsziele bei Verbleiben der Schülerin/des Schülers an der Schule.
- Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom verpflichtenden Religionsunterricht
- Unrichtige Angaben der Erziehungsberechtigten, die nachteilige Auswirkungen auf den Schulerhalter, die Erziehungsziele und den Unterricht haben
- Ausfall der Zahlung des Schulgelds und/oder der Leistungsbeiträge für Tagesheim oder Mittagsbetreuung trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist

6.3. Bei ungerechtfertigter Stornierung des Vertrags von Seiten der Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn ist der Schulerhalter berechtigt, zusätzlich zum Verwaltungsbeitrag eine Stornogebühr in der Höhe von bis zum Dreifachen des vereinbarten monatlichen Schulgelds und Leistungsbeitrags für das Tagesheim oder die Mittagsbetreuung zu verrechnen.

7.1. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

7.2. Gerichtsstand ist Wien.

7.3. Änderungen dieses Vertrages erfordern die Schriftform.

7.4. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages aufgrund zwingender Rechtsvorschriften unanwendbar werden, bleiben die anderen Bestandteile dieses Vertrages inhaltlich aufrecht und ist der Vertrag im Sinne des ursprünglichen Willens der Vertragsparteien strenggemäß auszulegen.